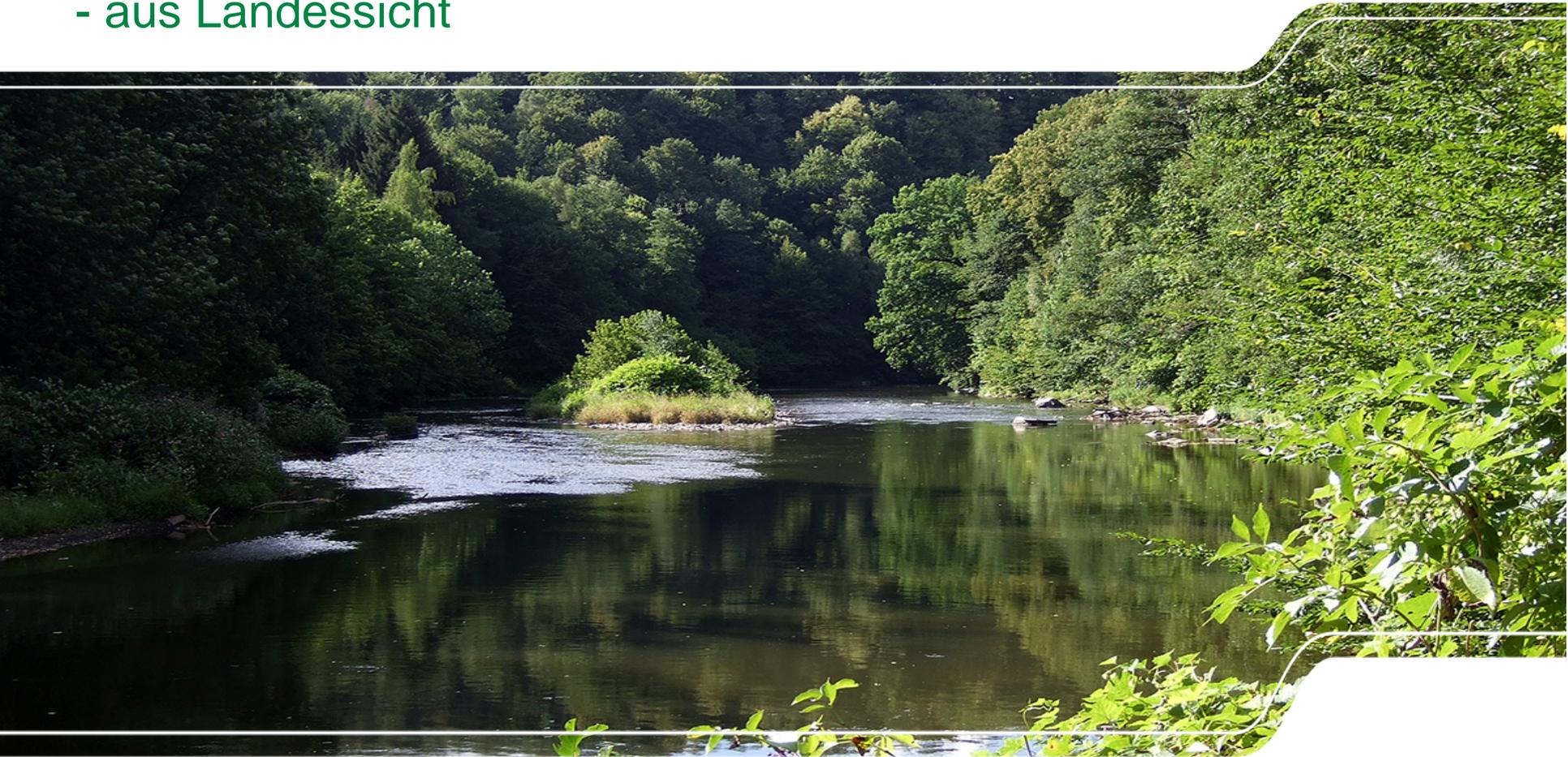
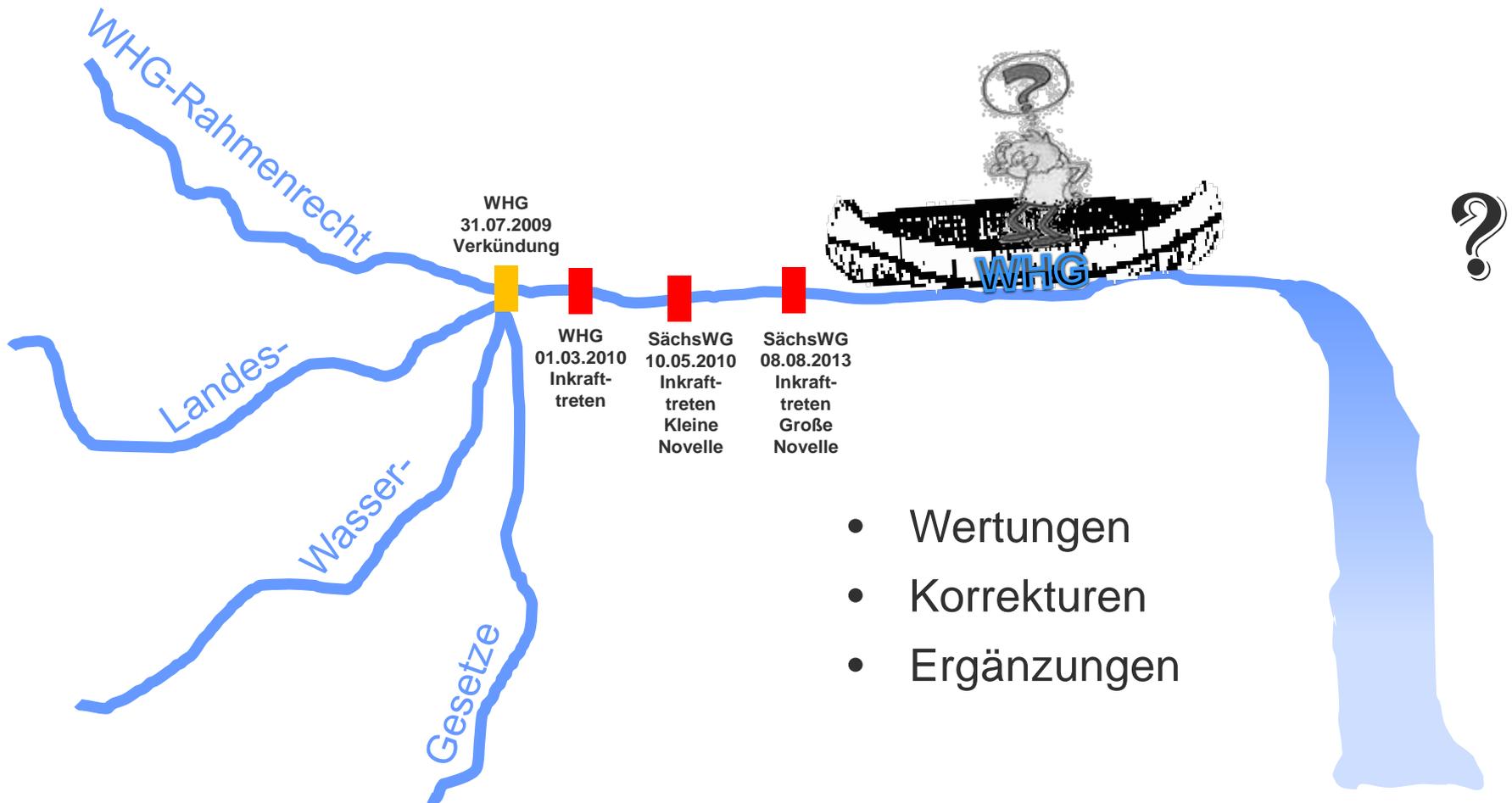


26. Wasserwirtschaftsrechtlicher Gesprächskreis

Fünf Jahre neues WHG – Wertungen, Korrekturen, Ergänzungen - aus Landessicht



Zwickauer Mulde zwischen Penig und Rochsburg



Föderalismusreform machte Weg für neues WHG frei

Artikel 72 GG

- konkurrierende Gesetzgebung -
als
 - ↪ Kernkompetenz
 - ↪ Erforderlichkeitskompetenz

~~Artikel 75 GG~~

- ~~- Rahmengesetzgebung -~~

Artikel 72 GG

- konkurrierende Gesetzgebung -
als
Abweichungsgesetzgebung
oder
„Ping-Pong-Gesetzgebung“

Abweichungsgesetzgebung – Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die **Länder die Befugnis** zur Gesetzgebung, **solange und soweit** der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

...

(3) **Hat der Bund** von seiner Gesetzgebungszuständigkeit **Gebrauch gemacht**, können die Länder durch Gesetz hiervon **abweichende Regelungen** treffen über:

...

5. den **Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen)**;

...

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate [Karenzzeit] nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 **geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor** [Anwendungsvorrang, nicht (!) Geltungsvorrang].

...

Verhältnis zur Kern- und Erforderlichkeitskompetenz I

- I **Allen Kompetenztypen** ist gemeinsam, dass die **Länder** die Kompetenz zur Gesetzgebung haben, **solange** und **soweit** der **Bund** hiervon **keinen Gebrauch gemacht hat**.
- I **Kern- und Abweichungskompetenz** sind an **keine Erforderlichkeitsprüfung** oder sonstigen Kompetenzausübungsvoraussetzungen geknüpft.
- I **Gebrauchmachen** von der **Kern- oder Erforderlichkeitskompetenz** führt zur Sperrwirkung für die Länder – **Landesgesetze unzulässig und nichtig**.
- I Bei **Abweichungskompetenz** genießt **jeweils späteres Recht nur Anwendungsvorrang**; **Ausnahme** im Bereich der abweichungsfesten Kerne
 - Kompetenztypen stehen in einem „Verhältnis sui generis“ zueinander,
 - das auf die Frage, **ob** und **inwieweit** der Bund von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, einwirkt.

Verhältnis zur Kern- und Erforderlichkeitskompetenz II

- I **Gebrauchmachen** liegt vor, wenn Bundesrecht eine bestimmte Frage ausdrücklich – auch negativ –, sei es durch absichtsvollen Regelungsverzicht oder durch „beredtes Schweigen“ geregelt hat oder wenn dem Gesetz durch Gesamtwürdigung des Normenbestands oder seiner Gesamtkonzeption zu entnehmen ist, dass eine erschöpfende, d. h. abschließende Regelung gewollt ist. [Vermutung bei Kern- und Erforderlichkeitskompetenz]

- I **Teilweises Gebrauchmachen** liegt vor, wenn das Bundesrecht ausdrücklich nur Teile eines Sachgebiets regelt, ihm durch Auslegung zu entnehmen ist, dass eine abschließende erschöpfende Regelung nicht gewollt ist. So liegt der Fall auch, wenn die Bundesregelung Vorbehalte (Ermächtigungen, Blankettnormen) zugunsten der Landesgesetzgebung enthält, insbesondere landesrechtliche Vorschriften für fortgeltend oder „unberührt“ erklärt oder auf sie verweist. [Vermutung bei Abweichungskompetenz]



alle **Länderöffnungsklauseln** im **WHG zeigen** (nur) an, dass die **Bundesregelung nicht abschließend** ist (Artikel 72 Abs. 1 GG)
[s. a. BR-DRS 280/09 S.116]

Arten von Länderöffnungsklauseln im WHG

- Die Länder können ... ausnehmen/erstrecken auf/abweichende Regelungen erlassen/getroffen werden
(§ § 2 Abs. 2; 25 Abs. 1 Satz 3; **38 Abs. 3 Satz 3**; 49 Abs. 4)
- Die Länder können bestimmen/regeln, dass ... oder durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass ...
(§ § 40 Abs. 1 Satz 3; 43 Abs. 1 Satz 1; 46 Abs. 3; 60 Abs. 4; 68 Abs. 2 Satz 2)
- Unberührtheitsklauseln
Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist; sofern das Landesrecht dies bestimmt; weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt
(§ § 26 Abs. 1 Satz 1; **38 Abs. 4 Nr. 3**; 40 Abs. 4 Satz 1; 41 Abs. 1 Satz 3; 58 Abs. 1; 62 Abs. 5)
- „schlichte“ Verweise ins Landesrecht
Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 5)

Abweichungsgesetzgebung und weitere Rechtsfragen

1. Sind abweichende Landesregelungen kenntlich zu machen?

Zitiergebot wie Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (-), aber Rechtsstaatsprinzip, Normenklarheit und Rechtssicherheit = ungeschriebenes Zitiergebot (?)
⇒ Rechtsfolgen (?)

Entschließung im Rahmen der Föderalismusreform zur Dokumentation der Abweichungsgesetzgebung (BRDrs. 462/06 Entschließung Ziffer 11) (letzteres bezieht sich nur auf die „echte“ Abweichung nach Artikel 72 Abs. 3 GG)

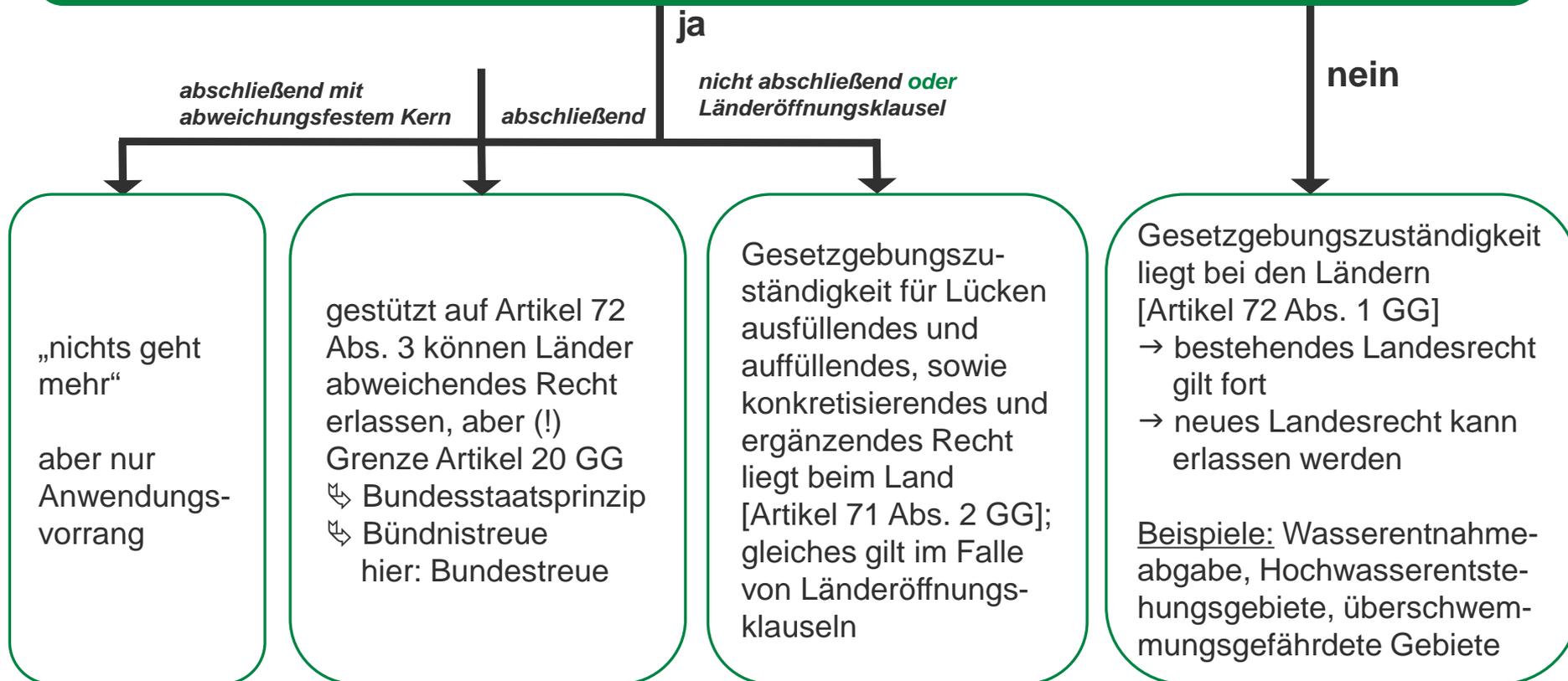
2. Verfahrensrecht ungeachtet Beschluss – BRDrs. 462/06 Entschließung Ziffer 4 ⇒ nicht abweichungsfest,

da kein Regelungswille im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG

3. Auch außerhalb der abweichungsfesten Kerne kein schrankenloses Abweichungsrecht (Bundesstaatsprinzip → Bündnistreue → Kompetenzausübungsschranke; s. hierzu Prof. Spannowsky UPR 2007, 41 ff. (zu Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG))

Prüfungsschema zum Erlass/Fortgeltung von Landesrecht

**Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht?
In welchem Umfang hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit
Gebrauch gemacht?**





Zielstellung zur Neuregelung des WHG (BRDrs. 280/09 S. 112)

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen (AbwAG ?)
- Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern (Einführung gehobene Erlaubnis § 15 WHG, Erlass RVO § 23 WHG ?)
- Umsetzung verbindlicher EU-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften (Wasserdienstleistung (C-525/12), Begriff Hochwasser, Vorlage BVerwG „Verschlechterungsverbot“ ?)
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht (Wasserentnahmeabgabe ?)

Umsetzungsstand der Ländergesetzgebung

- Unterschiedlich weit fortgeschritten
- Länder, die bereits die vollständige Anpassung vorgenommen haben:
NI (2/2010), BY (2/2010), HE (12/2010), ST (3/2011), HB (4/2011), BB
(11/2012) SN (7/2013), BW (12/2013)
- Länder, die eine vorläufige, teilweise Anpassung vorgenommen haben
(„Vorschaltgesetze“):
MV, NW, RP, SH, SL
- Länder, in denen noch keine Anpassung vorgenommen wurde:
BE, HH, TH

Übersicht über abweichendes Landesrecht

(gem. Veröffentlichung in juris-Datenbank, Stand: Februar 2014)

- Von insgesamt 119 Paragraphen des WHG bestehen zu **27 Paragraphen** (entspricht 4,4 %) bzw. 45 Einzelregelungen des WHG abweichende Landesregelungen
- Das Landesgesetz mit den meisten Abweichungen (24) ist das Bay. Wassergesetz – *Achtung: „abweichendes Verständnis“ zur Abweichung* –, gefolgt vom Sächs. Wassergesetz (10), SH und NI je 7 Abweichungen und ST 6 Abweichungen
- Von den 45 abweichenden Einzelregelungen entfallen zwölf auf **§ § 38, 39 WHG** (Gewässerrandstreifen), sechs auf **§ § 40 bis 42 WHG** (Träger der Unterhaltungslast) und sechs auf **§ 10 ff. WHG** (Themenkreis: Erlaubnis und Bewilligung).
- Unterschiedliche Art der Kennzeichnung in den Landeswassergesetzen, z. B.: „Abweichend von § X WHG ...“ (z. B. SN, NI)
Hinweis in Überschrift: „Art. ... (Abweichend von § X WHG)“ (z. B. BY, HB)

Beispiele für abweichende Länderregelungen

Norm des WHG	Inhalt	Abweichende Landesregelung(-en)
§ 14	Bewilligung	Beschränkung des Anwendungsbereichs (SN) Erweiterte Entschädigungsregelg. (NI, ST)
§ 15	Gehobene Erlaubnis	Beschränkung des Anwendungsbereichs (SN) „Beschränkte Erlaubnis“ (BY)
§ 38	Gewässerrandstreifen	Festsetzung (BY), Bemessung, Breite (RP, SN, SH), Verbote (SN)
§ 40	Träger der Unterhaltungslast	Übertragung (SH, SN, BY)
§ 70	Planfeststellungsverfahren, -genehmigung	Anwendbare Vorschriften (BY, NI, HE, HB)
§ 78	Überschwemmungsgebiete	Verbote (RP, BY, SN)



(Ungeschriebenes) Zitiergebot für abweichendes Landesgesetz?

- Umstritten, ob „ungeschrieben“ möglich und welche Rechtsfolgen
- Wortlaut Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG: „hiervon abweichende Regelungen“
 - formell: Bezugnahme auf jeweilige Bundesregelung
 - materiell: bewusste intendierte Abwägungsentscheidung
- Rechtsstaatliches Gebot der Rechts- und Normenklarheit: nur mit der genauen Benennung der bundesrechtlichen Norm, von der abgewichen werden soll, lässt sich feststellen, ob die landesrechtliche Norm als Abweichung intendiert ist und ob eine Abweichung überhaupt zulässig ist
- → Versteckte Abweichungen sind unzulässig
Salvator. Klauseln oder Gesetzesbegründung reicht nicht aus
- Konstitutive Wirkung: Bei Nichtbeachtung treten Rechtsfolgen der Landesregelung nicht ein

Zusätzliche Dokumentation: BGBl., juris-Datenbank und Bundesrechtsdatenbank (vgl. BT-Drs. 16/2052 und BR-Drs. 462/06)

Rechtsfolge bei Annahme eines (Ungeschriebenen) Zitiergebots

- Art. 72 Abs. 3 GG enthält keine Aussage zur Rechtsfolge
 - → verschiedene Rechtsauffassungen
 - Keine Analogie zu Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (bewusste Regelungslücke)
 - Lex-Posterior-Regel tritt nicht ein
 - → Normenkollision nach Art. 31 GG
weitergehend: Landesnorm ist nicht von Kompetenznorm Art. 72 Abs. 3 GG gedeckt
 - Keine Heilung durch anderweitige Bekanntmachung (z. B. juris)
- ➔ **Es bleibt bei der bundesrechtlichen Regelung, Landesrecht nichtig.**



Zwischenergebnis Themenblock Wertung

- Neues WHG kann trotz offener Fragen und Problemen als, wenn auch nicht risikofreie, Erfolgsgeschichte bezeichnet werden
- Befürchtete und vielfach (drohend) beschworene „Ping-Pong-Gesetzgebung“ blieb aus
- Echte Abweichungen (Art. 72 Abs. 3 GG) sind moderat und beschränken sich weitgehend auf die erwarteten Bereiche, insbesondere jene, die rechtshistorisch als Landeswasserrecht vorgeprägt sind – Träger der Unterhaltung, Gewässerrandstreifen

Korrektur-/Änderungsbedarf

Korrektur-/Änderungsbedarf kann sich ergeben aus

- ⇒ } aktuellen Ereignissen (z. B. Hochwasser)
 - ⇒ } politischer Willensbildung (wie Koalitionsvertrag)
 - ⇒ Rechtsprechung (EuGH, aber auch nationale Gerichte – OVG Hamburg, Regelung in WHG geht über 1 : 1-Umsetzung hinaus)
 - ⇒ Abweichungsgesetzgebung der Länder (§ 70 WHG)
 - ⇒ ergänzendem Landesrecht
(Wasserentnahmeabgabe, überschwemmungsgefährdete Gebiete)
-
- ⇒ EU-Recht (Daueraufgabe)

Bundesratsinitiative Sachsen/Bayern (I)

I Bundesratsdrucksache 568/13 vom 02.07.2013:

- I Entwurf eines **Gesetzes zur Beschleunigung von Hochwasser-schutzmaßnahmen** (Hochwasserschutzbeschleunigungsgesetz - HWSBG)
- I vom **Umweltausschuss des Bundesrates** im Hinblick auf die Beschlüsse der Sonder-UMK vom 02.09.2013 zurückgestellt

I Inhalt:

- I § 48 Abs. 1 VwGO: **OVG erste Instanz** bei HWS-Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung
- I § 68 Abs. 2 WHG: **Küstenschutzprivileg** auch für HWS-Maßnahmen im Binnenland

Bundesratsinitiative Sachsen/Bayern (II)

I Inhalt (Fortsetzung):

I § 70 WHG:

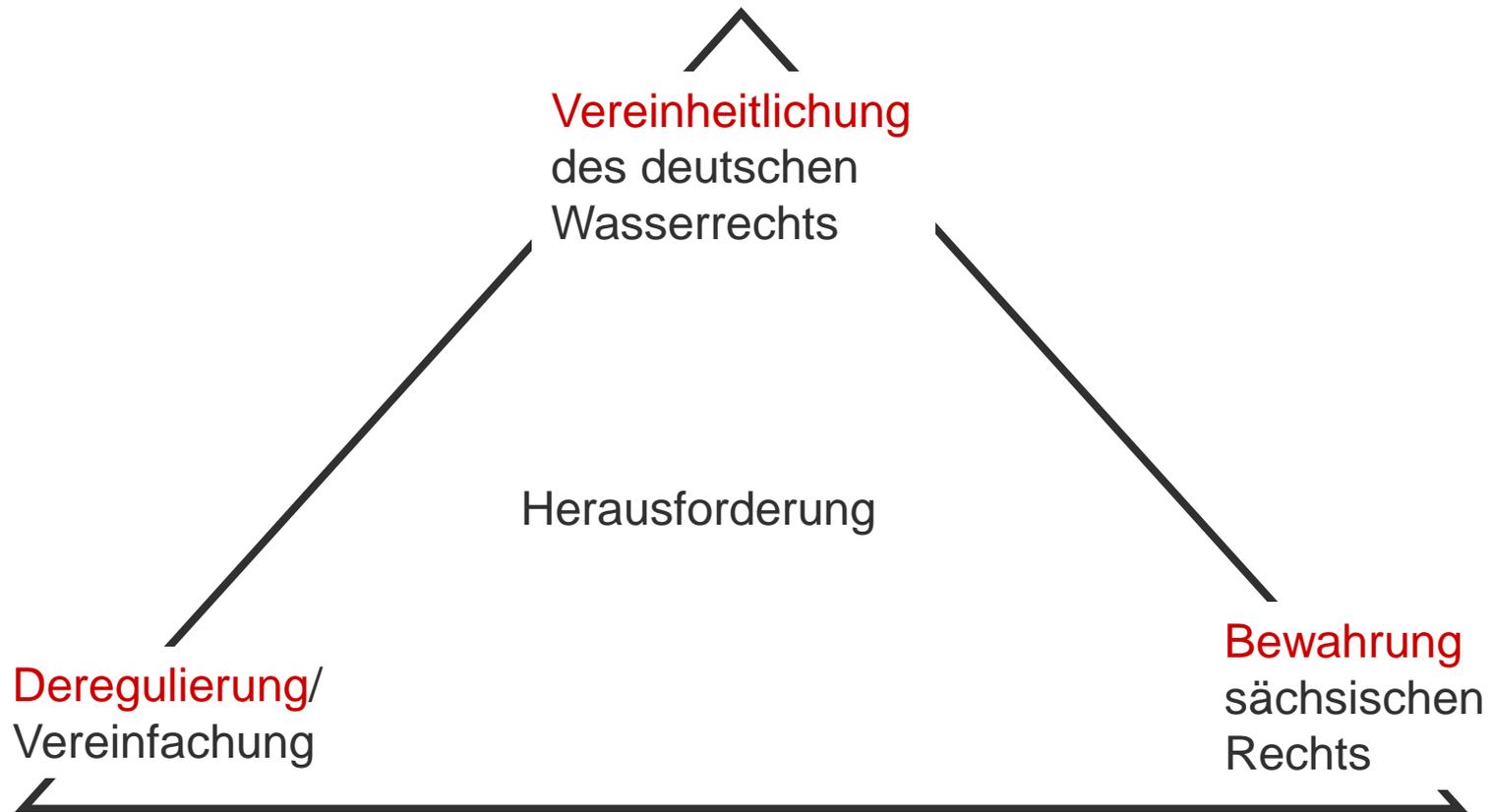
- I bei Planfeststellungsverfahren für HWS-Maßnahmen
 - I **Verkürzung von Fristen** für einzelne Verfahrensschritte
 - I bei **Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung** kein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich
- I **Wiederherstellung von Deich- und Dammbauten** auf der vorhandenen Trasse ohne Planfeststellung oder -genehmigung möglich
- I **keine aufschiebende Wirkung** einer Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für HWS-Maßnahme

Änderungsbedarf nach Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom November 2013

- **Fracking:** Kurzfristige Änderungen im WHG zum Trinkwasserschutz geplant, außerdem sollen obligatorische UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung festgeschrieben werden (S. 61)
- **Hochwasserschutz:** Nationales Hochwasserschutzprogramm (bis Ende 2014), Möglichkeiten für beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren → Überprüfung und Anpassung bundes- und landesrechtlicher Regelungen, Bundesraumordnungsplan zum Hochwasserschutz (S. 120)
- **Gewässer- und Meeresschutz:** Verstärkter Schutz vor Nährstoffeinträgen und Schadstoffen, Beendigung der Klärschlammausbringung zu Düngezwecken, Phosphorrückgewinnung, Bundes-AVwS zügig erlassen, Novelle des Bergrechts unter dem Aspekt des Gewässerschutzes, Umsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (S. 120)

Anpassung des Landeswassergesetzes an neues WHG am Beispiel Sachsen

Große Novelle des SächsWG



1. Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG

Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG
erfolgte in zwei Stufen

1. Stufe: Anpassungsgesetz

- ➔ wichtige Vorschriften wurden durch „Vorschaltnovelle“ aufrecht erhalten
 - ↳ Fortführung des bestehenden Schutz- und Regelungsniveaus
 - ↳ **am 15. Mai 2010 in Kraft getreten**

Parallel dazu Neufassung der Wasserzuständigkeitsverordnung

Die an das neue WHG und die Änderungen des SächsWG angepasste SächsWasserZuVO wurde parallel zum Anpassungsgesetz im SächsGVBl. veröffentlicht und **trat am 15. Mai 2010 in Kraft.**

↳ **keine Zuständigkeitsänderungen**

2. Neue Struktur des Sächsischen Wassergesetzes

- Gliederung in Kapiteln angelehnt an die Gliederung des neuen WHG
- in Paragraphenüberschrift Zuordnung zum WHG erfolgt
- Abweichungen zum WHG sind gesondert als solche im Gesetzestext gekennzeichnet mit „abweichend von“
zusätzlich: Alle Abweichungen sind im allgemeinen Teil der Begründung aufgeführt
- in Begründung nur Erläuterungen zu den Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage/im Einzelfall klarstellende Ausführungen

3. Wesentliche Inhalte und abweichende Regelungen des Landesrechts

a) Wesentliche Inhalte

- Bestimmungen zum Zulassungsregime (§ § 5 ff.)
- Regelungen zur Erleichterung der zukünftigen Schiffbarkeit von Tagebaurestgewässern (§ 17 i. V. m. Anlage 2)
- Regelungen zur Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung (§ 21)
- Ufer, Gewässerrandstreifen (§ 24)
- Neues Gewässerbett (§ 25)
- Ufermauern (§ 28)
- Regelungen zur Unterhaltungslast (u. a. Gewässerunterhaltungsverbände, Unterhaltungslast bei künstlichen Gewässern, § § 32 ff.)
- Nutzung der Wasservorkommen, Fernwasser (§ 44)
- Abwasserbeseitigung (§ § 48 ff.)
- Bestimmungen zum Hochwasserschutz (§ § 70 ff.)
- Enteignung, Entschädigung (§ § 101 ff.)

b) Abweichendes Landesrecht

(bereits im Anpassungsgesetz („Vorschaltnovelle“) enthalten)

- **abweichende Regelung zu den Unterhaltungslasträgern** im Hinblick auf **Häfen** und sonstige **künstliche Gewässer** fortgeführt (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SächsWG)
 - SächsWG: Betreiber bzw. Hersteller (bzw. Rechtsnachfolger)
 - WHG: Eigentümer
- Fortführung der **enteignungsrechtlichen Vorwirkung** des Planfeststellungsbeschlusses bereits **kraft Gesetzes** (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SächsWG) und **nicht durch Anordnung im Einzelfall** (§ 71 Satz 1 WHG)
- Abweichung im Rahmen der Vorschriften zum Gewässerrandstreifen
 - **SächsWG: 10 m** breiter Gewässerrandstreifen (§ 24 Abs. 2 SächsWG)
 - **WHG: 5 m** breiter Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 3 WHG)

 - **SächsWG: auch nur zeitweise Ablagerung** von Gegenständen in Gewässerrandstreifen unzulässig (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG)
 - **WHG: nicht nur zeitweise Ablagerung** unzulässig (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG)

Beispiel für abweichende Regelung:

§ 24

Ufer und Gewässerrandstreifen

(zu § 38 WHG)

...

(2) An das Ufer schließt sich **abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG** landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. [...]

(3) § 38 Abs. 4 WHG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Gewässerrandstreifen weiterhin

1. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, und

3. abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

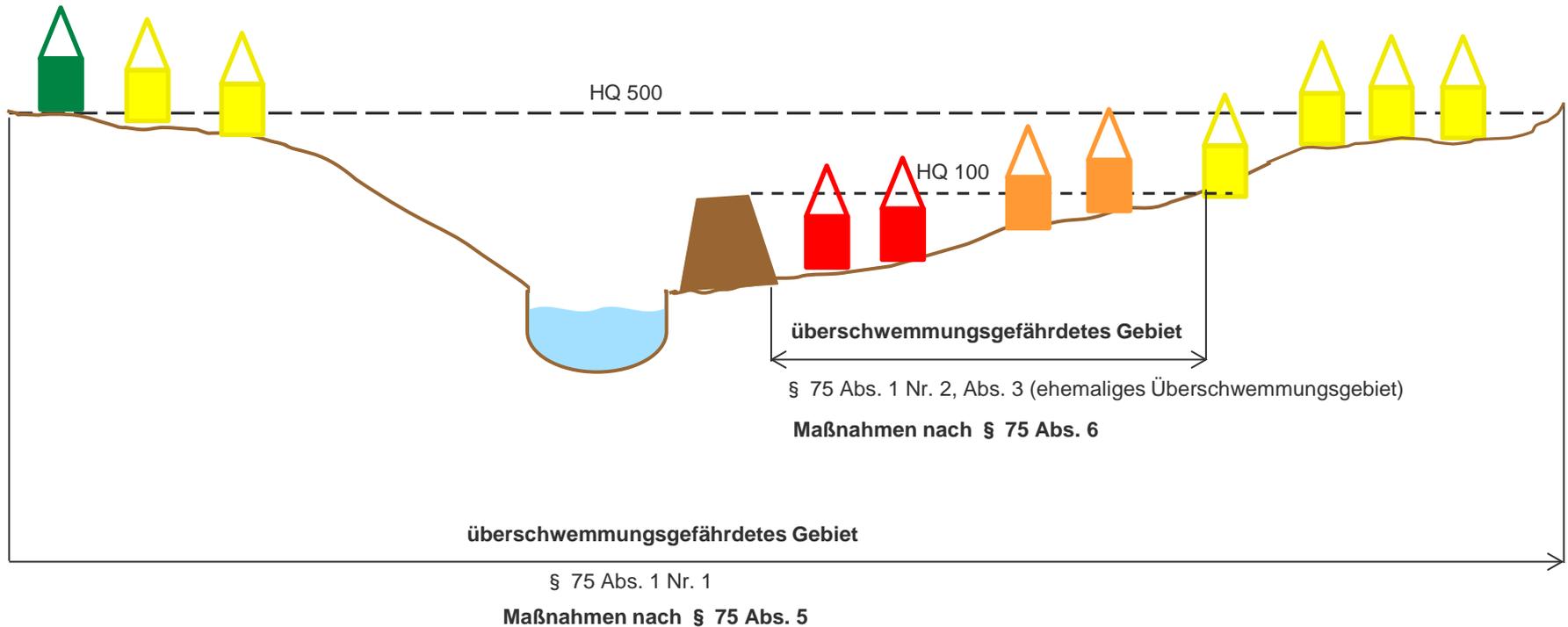
verboten ist. [...]

§ 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

- I neu eingeführte Gebietskategorie
- I „Vorbildcharakter für ganz Deutschland“ (IÖR)
- I **ÜSG:** grundsätzlich Bauverbot (§ 78 WHG)
- I **Überschwemmungsgefährdete Gebiete:** Baubeschränkungen
- I **zwei Arten** von überschwemmungsgefährdeten Gebieten:
 - I Gebiete, die erst bei einem $HQ > 100$ überschwemmt werden
 - I Gebiete, die überschwemmt werden, wenn HWS-Anlagen versagen, die vor einem $HQ \geq 100$ schützen sollen (*Bsp. Ostritz 2010*)

§ 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Schematische Darstellung



§ 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

I Grundsatz:

Diese Gebiete haben **nur dann Rechtswirkungen, wenn** sie von der zuständigen Wasserbehörde zuvor

- I ermittelt,
- I in Kartenform dargestellt und
- I **öffentlich bekannt gemacht**

wurden (§ 75 Abs. 4 SächsWG).

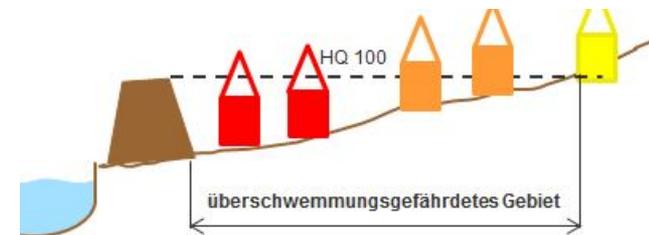
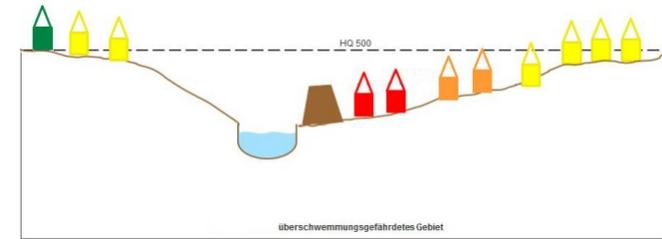
I Ausnahme:

ehemalige ÜSG, die nach dem Bau von HWS-Anlagen aufgehoben wurden
→ gelten **per Gesetz** als überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 75 Abs. 3 SächsWG)

§ 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Abgrenzung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete

- I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (HQ > 100): Gefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG oder – sofern noch nicht vorhanden – Gefahrenkarten der HWSK (§ 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG)
- I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG (HWS HQ ≥ 100): vereinfachende Berechnungsansätze möglich, es sei denn überschwemmtes Gebiet würde offensichtlich völlig unzutreffend dargestellt (§ 75 Abs. 2 Satz 3 SächsWG)

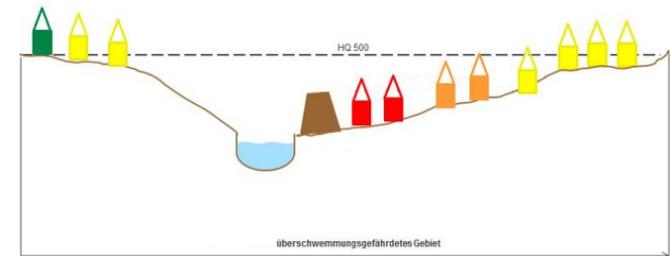


§ 75 SächsWG: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Rechtswirkungen der überschwemmungsgefährdeten Gebiete

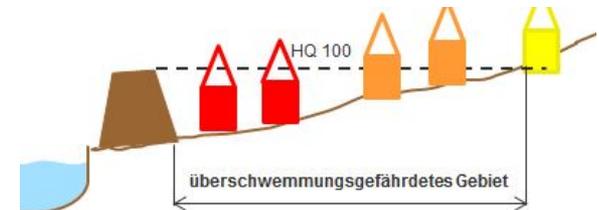
I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (HQ > 100):

- I dem Risiko angepasste planerische und bautechnische Maßnahmen

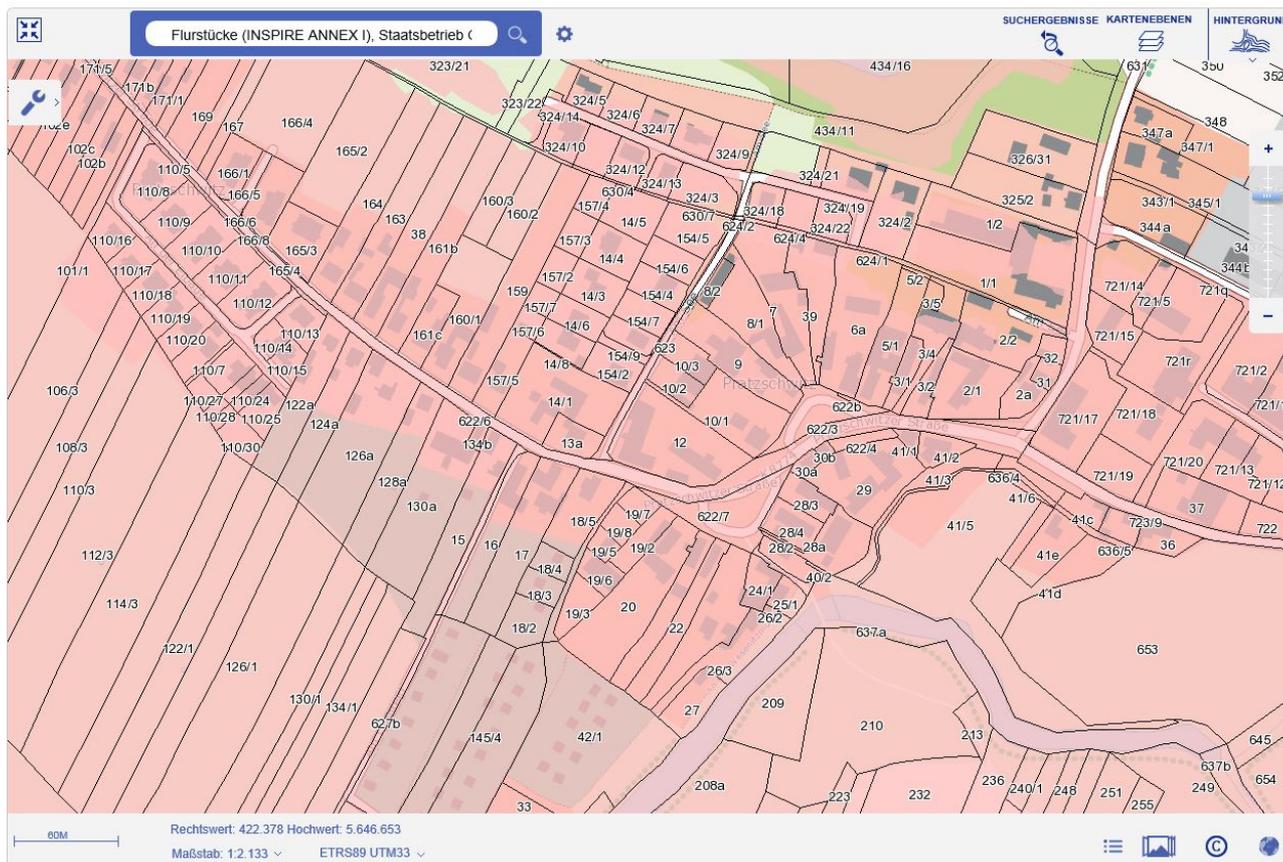


I Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 (HWS HQ \geq 100) und nach § 75 Abs. 3 SächsWG (ehemalige ÜSG):

- I neue Baugebiete nur zur Abrundung oder unter den Voraussetzungen von § 78 Abs. 2 WHG
- I bauliche Anlagen entsprechend § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst auszuführen



Hochwassergefahrenkarte / Flurstücke



Ausschnitt
Hochwasser-
gefahrenkarte
für Extrem-
hochwasser mit
Flurstücken

Quelle: Geoportal
Sachsen
(<http://geoportal.sachsen.de>)

Ufermauern



Bild: Beim Hochwasser 2010 beschädigte Ufermauer in der Lausitz

Ufermauern

I § 28 SächsWG

I neue Regelung

- I Definition Ufermauer: bauliche Anlage, die ganz oder teilweise das Ufer ersetzt (§ 28 Abs. 1 SächsWG) = weiter Begriff
- I Ufermauern können einen **Gewässerausbau** darstellen oder eine **Anlage (Einzelfallprüfung)**
- I wenn Anlage, dann gelten die **Sonderregelungen** des § 28 Abs. 2 bis 5 SächsWG, im Übrigen die Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG, § § 26, 27 SächsWG) sowie bestimmte Regelungen zur Gewässerunterhaltung (§ § 33 bis 35, 36 Satz 1 und 2 sowie § 38 SächsWG) entsprechend (§ 28 Abs. 1 SächsWG)

Ufermauern

Grundsatz: Gewässer brauchen keine Mauern



Bild: Rote Weißeritz bei
Ulberndorf

Ufermauern

- I daher § 28 Abs. 2 Satz 1:
 - **Ufermauern sind grundsätzlich zurückzubauen oder** – im Falle der Zerstörung durch natürliche Ereignisse – **nicht wieder aufzubauen**
 - **Ufer sind wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen**
- I Ausnahme: überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit (z. B. öffentlicher Hochwasserschutz) oder eines Einzelnen (z. B. Stützmauer für Wohnhaus) stehen dem entgegen
- I Zuständige Wasserbehörde kann Rückbau **anordnen** oder Wiederaufbau **untersagen**, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist und erhebliche Belange des Einzelnen nicht entgegenstehen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SächsWG)

Ufermauern

- I **Ermessensentscheidung**, bei der insbesondere auch **gewässerökologische Gesichtspunkte** und die **Bewirtschaftungsziele** nach § 27 WHG zu berücksichtigen sind
- I Aufgrund der Situationsgebundenheit des Eigentums ist der Rückbau bzw. Nicht-Wiederaufbau grundsätzlich **entschädigungslos hinzunehmen.**

Neues Gewässerbett



Bild:
Muldenaue bei
Kertzsch nach
dem Hoch-
wasser 2013

Neues Gewässerbett

I § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsWG

I Grundsatz:

„Hat sich ein Gewässer infolge natürlicher Ereignisse dauerhaft ein neues Bett geschaffen oder hat sich das Gewässerbett wesentlich ausgeweitet, so ist es in diesem Zustand zu erhalten.“

- I Die Regelung dient vor allem dazu,
 - I den Flüssen mehr Raum zu verschaffen,
 - I Hochwasser in der Fläche zurückzuhalten und
 - I die Ziele der WRRL zu erreichen.

Neues Gewässerbett

I § 25 Abs. 2 SächsWG:

I Die zuständige Wasserbehörde kann (!)

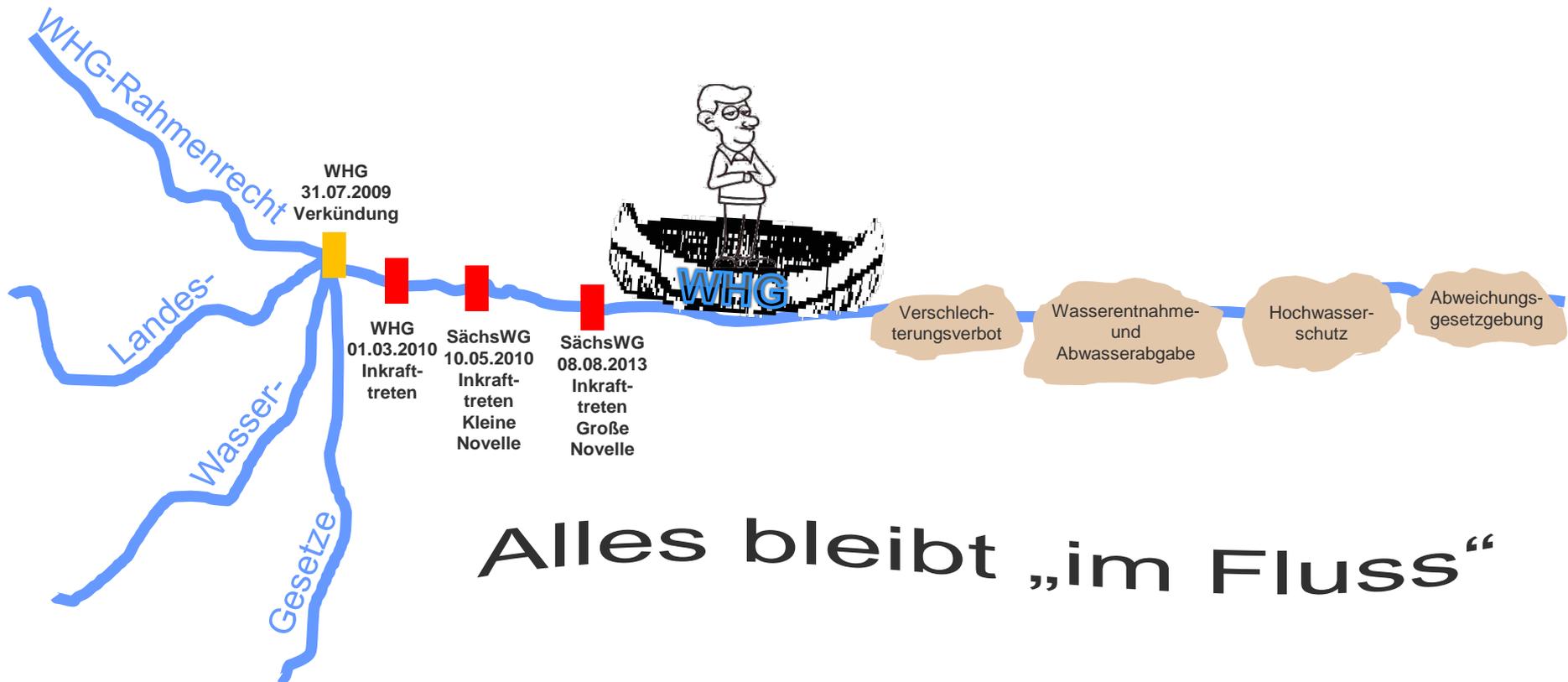
- I auf Antrag oder von Amts wegen
- I vom Gewässerunterhaltungspflichtigen
- I die **Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands**

verlangen, **wenn**

- I das Wohl der Allgemeinheit oder
- I das Interesse der Eigentümer oder Pächter der betroffenen Grundstücke

dies gebietet.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Alles bleibt „im Fluss“